

## **SÄA-1 LAG-Sprecher\*innenrat und Anzahl an Abteilungen**

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 05.10.2023  
Tagesordnungspunkt: TOP 5 Antrag Strukturprozess und  
Satzungsänderungsanträge

1 § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

2 "§ 10 Abteilungen und Landesarbeitsgemeinschaften

3 (1) <sup>1</sup>Abteilungen **bestehen aus einer oder aus einem** Zusammenschluss  
4 **mehrerer** thematisch  
5 verwandter **Landesarbeitsgemeinschaften**, die von der Landesmitgliederversammlung,  
6 der  
7 Landesdelegiertenkonferenz oder vom Landesausschuss als Abteilung anerkannt sind.  
8 <sup>2</sup>In einer  
Abteilung müssen mindestens 15 Mitglieder ihr Stimmrecht eingetragen haben. <sup>3</sup>Die  
Mitgliederzahl ist jährlich zum Stichtag 1. November zu überprüfen. <sup>4</sup>**Es können**  
**nicht mehr**  
**als elf Abteilungen gleichzeitig anerkannt sein."**

9 [...]

10 Nach § 10 Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

11 "**(4) Die Sprecher\*innen der Landesarbeitsgemeinschaften und deren**  
12 **Stellvertreter\*innen**  
13 **bilden den LAG-Sprecher\*innen-Rat. Der LAG-Sprecher\*innen-Rat befasst sich mit**  
14 **übergeordneten Fragen, welche die Landesarbeitsgemeinschaften betreffen. Er ist**  
15 **beschlussfähig, wenn die Hälfte der Landesarbeitsgemeinschaften vertreten sind.**  
16 **Jede LAG hat**  
17 **eine Stimme. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden LAGen. Der LAG-**  
18 **Sprecher\*innen-Rat tagt mindestens drei Mal im Jahr sowie auf Antrag der Hälfte**  
19 **der**  
20 **Landesarbeitsgemeinschaften. Die Einladungen erfolgen in der Regel per E-Mail. Er**  
21 **nominiert**  
22 **die Vertreter\*innen der Landesarbeitsgemeinschaften für den Landesparteirat und**  
**wählt die**

Vertreter\*innen für den Diversity-Rat und den Landesfinanzrat. Zu den Versammlungen, bei denen Vertreter\*innen gewählt werden sollen, ist unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuladen. Der LAG-Sprecher\*innen-Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

23 (5) Der LAG-Sprecher\*innen-Rat wählt für jeweils ein Jahr aus seinem Kreis zwei  
24 Koordinator\*innen und zwei Stellvertreter\*innen. Sie koordinieren die Arbeit des  
25 LAG-  
26 Sprecher\*innen-Rats, laden zu dessen Sitzungen ein und sind Ansprechpartner\*innen  
27 für die  
LAG-Sprecher\*innen sowie für den Landesvorstand und die Landesgeschäftsstelle in  
übergeordneten Angelegenheiten, welche die Landesarbeitsgemeinschaften  
betreffen."

28 Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 6 bis 9.

29 § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

30 "§ 19 Landesparteirat

31 (2) <sup>1</sup>Dem Landesparteirat gehören 21 Mitglieder an, höchstens sieben Mitglieder  
32 dürfen  
33 Mitglieder des Senats oder eines Parlaments sein. <sup>2</sup>Neben den Landesvorsitzenden,  
34 die dem  
35 Parteirat qua Amt angehören, und einem Mitglied auf Vorschlag der GJB gehören dem  
36 Landesparteirat zwei Mitglieder auf Vorschlag **des LAG-Sprecher\*innen-Rats** und  
37 mindestens  
sechs Mitglieder als Vertreter\*innen der Bezirke an. <sup>3</sup>Dabei soll eine  
repräsentative  
Vertretung aller Bezirke erfolgen. <sup>4</sup>Dem Landesparteirat gehören mindestens zur  
Hälfte Frauen  
an."

38 § 20 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

39 "§ 20 Der Landesfinanzrat

40 (1) <sup>1</sup>Der Landesfinanzrat besteht aus den Finanzverantwortlichen der  
41 Bezirksgruppen, der  
42 innerparteilichen Vereinigungen, der/dem Landesschatzmeister\*n sowie zwei  
43 Vertreter\*innen

44 **der Landesarbeitsgemeinschaften**, die von den Mitgliedern **des LAG-Sprecher\*innen-**  
45 **Rats**  
46 mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt werden. 2Die  
47 Finanzverantwortlichen der  
Bezirksgruppen und der innerparteilichen Vereinigungen können durch ein Mitglied  
des  
jeweiligen Vorstandes im Landesfinanzrat vertreten werden, für die zwei  
Vertreter\*innen der  
**Landesarbeitsgemeinschaften** können die Mitglieder **des LAG-Sprecher\*innen-Rats**  
zwei  
Stellvertreter\*innen wählen."

## **Begründung**

Jede LAG gestaltet ihre Arbeit zwar frei, es gibt aber viele organisatorische Überschneidungen und ähnliche Frage- und Problemstellungen. Die auch für organisatorische Fragen zuständigen LAG Sprecher\*innen benötigen einen "Ort" des Austausches. Einen Ort, wo überdies auch gemeinsame Aktivitäten wie beispielsweise die Planung und Durchführung einer LAG-Konferenz diskutiert werden kann. Einen Ort, wo für Probleme gemeinsam mit der LGS und dem LaVo Lösungen gesucht werden können.

Aus dem Kreis der LAG Sprecher\*innenrat soll einen Koordinationskreis gewählt werden. Dieser dient der Vorbereitung der gemeinsamen Sitzungen und wirkt zudem bei LAG-übergreifenden Fragen als Scharnier zwischen den LAGen, der LGS und dem LaVo. Durch die Verankerung des LAG Sprecher\*innenrates und des Koordinationskreises in der Satzung werden der Ort als auch die handelnden und mandatierten Personen gestärkt und eine klare Struktur dauerhaft etabliert.

Die Deckelung der Anzahl der Abteilungen bietet in Zukunft eine größere Planungssicherheit. Die Anzahl von 11 Abteilungen hat sich in den letzten Jahren bewährt.

### **Unterstützer\*innen des Änderungsantrags:**

Die Mitglieder der Strukturkommission

### **ALT:**

#### § 10 Abteilungen und Landesarbeitsgemeinschaften

(1) 1Abteilungen sind themenbezogene Arbeitsgruppen oder Zusammenschlüsse thematisch verwandter Arbeitsgruppen zu einem Politikfeld, die von der Landesmitgliederversammlung, der Landesdelegiertenkonferenz oder vom Landesausschuss als Abteilung anerkannt sind. 2 In einer Abteilung müssen mindestens 15 Mitglieder ihr Stimmrecht eingetragen haben. 3Die Mitgliederzahl ist jährlich zum Stichtag 1. November zu überprüfen.

(2) 1Landesarbeitsgemeinschaften sind Arbeitsgruppen mit mindestens drei Mitgliedern, die von der

Landesmitgliederversammlung, der Landesdelegiertenkonferenz oder vom Landesausschuss als Landesarbeitsgemeinschaft anerkannt werden. 2Eine Landesarbeitsgemeinschaft kann einer Abteilung angehören oder als solche anerkannt werden. 3Eine Arbeitsgruppe oder Landesarbeitsgemeinschaft, die nicht einer Abteilung angehört, kann politische und finanzielle Unterstützung vom Landesverband erhalten.

(3) 1Abteilungen und Landesarbeitsgemeinschaften wählen Sprecher\*innen. 2Sie vertreten die Abteilung bzw. Landesarbeitsgemeinschaft innerhalb der Partei, koordinieren die Arbeit und übernehmen alle anderen von der Abteilung bzw. Landesarbeitsgemeinschaft übertragenen Aufgaben.

(4) 1Abteilungen und Landesarbeitsgemeinschaften sind in ihrer Tätigkeit grundsätzlich autonom, sofern sie nicht gegen Grundsatzbeschlüsse (Grundkonsens, Satzung) des Landes- oder Bundesverbandes verstoßen. 2Sie beschließen insbesondere über die ihr Politikfeld betreffenden politischen Fragen und Aktivitäten. 3Sie beraten in ihrem politischen Arbeitsfeld den Landesverband, die Bezirke und die Abgeordnetenhausfraktion und leisten ihren Beitrag zum gemeinsamen Wahlprogramm und beschließen über ihre daraus abgeleiteten Abteilungs- und Landesarbeitsgemeinschaftswahlprogramme. 4Die Abteilungen und Landesarbeitsgemeinschaften beschließen über Beschlussanträge an die Organe des Landesverbandes und des Bundesverbandes. 5Abteilungen und Landesarbeitsgemeinschaften können Wahlempfehlungen für Kandidat\*innen zu Wahlen zum Abgeordnetenhaus, zum Bundestag und zum Kongress der Europäischen Grünen Partei im Sinne einer Empfehlung (Votum) aussprechen.

(5) 1Die Abteilungen wählen Delegierte für die Landesdelegiertenkonferenz, die Frauen\*Konferenz und den Landesausschuss. 2Zu den Versammlungen, bei denen Delegierte oder stellvertretende Delegierte gewählt werden sollen, ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen einzuladen. 3Die Einladungen erfolgen in der Regel per E-Mail. 4Bei vorheriger Erklärung eines Mitglieds in Textform muss eine Einladung in Papierform zugestellt werden. 5Maßgeblich für eine ordnungsgemäße Versendung beider Arten der Einladung ist die letzte dem Landesverband bekannte oder mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.

(6) 1Die Landesarbeitsgemeinschaften wählen Delegierte und Ersatzdelegierte für die jeweilige Bundesarbeitsgemeinschaft, die gemäß dem Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften vom Landesvorstand bestätigt werden müssen.

(7) 1Abteilungen und Landesarbeitsgemeinschaften beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. 2Die Termine der Versammlungen sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

### § 19 Landesparteirat

[...]

(2) 1Dem Landesparteirat gehören 21 Mitglieder an, höchstens sieben Mitglieder dürfen Mitglieder des Senats oder eines Parlaments sein. 2Neben den Landesvorsitzenden, die dem Parteirat qua Amt angehören, und einem Mitglied auf Vorschlag der GJB gehören dem Landesparteirat zwei Mitglieder auf Vorschlag der Abteilungen und mindestens sechs Mitglieder als Vertreter\*innen der Bezirke an. 3Dabei soll eine repräsentative Vertretung aller Bezirke erfolgen. 4Dem Landesparteirat gehören mindestens zur Hälfte Frauen an.

## § 20 Der Landesfinanzrat

(1) 1Der Landesfinanzrat besteht aus den Finanzverantwortlichen der Bezirksgruppen, der innerparteilichen Vereinigungen, der/dem Landesschatzmeister\*n sowie zwei Vertreter\*innen der Abteilungen, die von den Mitgliedern der Abteilungen mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt werden. 2Die Finanzverantwortlichen der Bezirksgruppen und der innerparteilichen Vereinigungen können durch ein Mitglied des jeweiligen Vorstandes im Landesfinanzrat vertreten werden, für die zwei Vertreter\*innen der Abteilungen können die Mitglieder der Abteilungen zwei Stellvertreter\*innen wählen.

## **SÄA-2 Diversity-Rat**

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 05.10.2023  
Tagesordnungspunkt: TOP 5 Antrag Strukturprozess und  
Satzungsänderungsanträge

1 §12 der Satzung wird wie folgt gefasst:

2 "§ 12 Organe:

3 <sup>1</sup>Organe des Landesverbandes sind:

4 (1) die Landesmitgliederversammlung

5 (2) die Frauen\*Vollversammlung

6 (3) die Landesdelegiertenkonferenz

7 (4) die Frauen\*Konferenz

8 (5) der Landesausschuss

9 (6) der Landesvorstand

10 (7) der Landesparteirat

11 (8) der Landesfinanzrat

12 **(9) der Diversity-Rat**

13 **(10) die Schieds- und Schlichtungsorgane."**

14 Nach §20 wird folgender Paragraph eingefügt:

15 **"§ 21 Der Diversity-Rat**

16 **(1) Der Diversity-Rat begleitet und fördert den Diversitätsprozess des**  
17 **Landesverbandes und**  
18 **berät den Landesvorstand in Fragen, die diesen betreffen. Insbesondere schlägt er**  
19 **dem**  
20 **Landesvorstand jedes Jahr einen konkreten Maßnahmenplan zur Förderung des**  
21 **Diversitätsprozesses vor, diskutiert aktuelle Problemstellungen und erstellt in**  
22 **Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand alle zwei Jahre den Diversity-Bericht und**  
**berichtet**  
**der Landesmitgliederversammlung bzw. der Landesdelegiertenkonferenz einmal im**  
**Jahr über**  
**seine Aktivitäten und Maßnahmen.**

23 **(2) Der Diversity-Rat besteht aus der\*dem Sprecher\*in für Vielfalt und**  
24 **Antidiskriminierung**  
25 **des Landesvorstands, den Mitgliedern der Antidiskriminierungsstelle des**  
26 **Landesverbands,**  
27 **einer\*m gewählten Vertreter\*in des LAG-Sprecher\*innen-Rats und den Diversity-**  
28 **Beauftragten**  
**der Vorstände der Bezirksgruppen und der innerparteilichen Vereinigungen. Darüber**  
**hinaus**  
**kann der Diversity-Rat vier bis sechs kooptierte Mitglieder aufnehmen, die er für**  
**zwei Jahre**  
**wählt.**

29 **(3) Der Diversity-Rat tagt mindestens vier Mal im Jahr. Darüber hinaus kann der**  
30 **Diversity-**  
31 **Rat auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder oder auf Antrag des Landesvorstands**  
**einberufen**  
**werden."**

32 Die bisherigen §§ 21 - 28 werden die §§ 22 - 29.

## **Begründung**

Mit dem Beschluss "Plural nach vorne" hat der Landesverband im Jahr 2017 die Förderung gesellschaftlicher Vielfalt in der Partei und das Vorgehen gegen innerparteiliche Diskriminierung zu einer seiner wichtigsten Aufgaben erklärt. Einer der zentralen Punkte des Beschlusses war die Einrichtung des Diversity-Rats - des ersten derartigen Gremiums in der Partei. Seitdem hat sich der Diversity-Rat zu einem unentbehrlichen Ort entwickelt, an dem der Prozess der Förderung innerparteilicher Vielfalt gestaltet und begleitet wird. Mit den Erfahrungen der vergangenen sechs Jahre ist es nun an der Zeit, den Diversity-Rat weiterzuentwickeln und zugleich als das zentrale Parteigremium in der Satzung zu verankern, zu dem er in der Praxis längst geworden ist. Mit dieser Satzungsänderung erkennen wir seine Bedeutung an und stellen ihn auch langfristig auf eine sichere Basis. Indem wir den Gremien unseres Landesverbandes eines hinzufügen, das sich schwerpunktmäßig mit Diversität befasst, und dieses in der Satzung verankern, betonen wir die Bedeutung innerparteilicher Vielfalt und des Kampfes gegen jegliche Diskriminierung.

**Unterstützer\*innen des Änderungsantrags:**

Die Mitglieder der Strukturkommission

ALT

§ 12 Organe:

<sup>1</sup>Organe des Landesverbandes sind:

(1) die Landesmitgliederversammlung

(2) die Frauen\*Vollversammlung

(3) die Landesdelegiertenkonferenz

(4) die Frauen\*Konferenz

(5) der Landesausschuss

(6) der Landesvorstand

(7) der Landesparteirat

(8) der Landesfinanzrat

(9) die Schieds- und Schlichtungsorgane."



## SÄA-3 Sprecher\*in für Vielfalt und Antidiskriminierung

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 05.10.2023  
Tagesordnungspunkt: TOP 5 Antrag Strukturprozess und  
Satzungsänderungsanträge

1 § 18 Absatz 1 und 4 werden wie folgt gefasst:

2 "§ 18 Der Landesvorstand

3 (1) <sup>1</sup>Der Landesvorstand vertritt den Landesverband nach innen und außen. <sup>2</sup>Er führt  
4 die  
5 Geschäfte des Landesverbandes. <sup>3</sup>Der Landesvorstand besteht aus sieben  
6 Mitgliedern: zwei  
7 Landesvorsitzenden, der/dem Landesschatzmeister\*in und vier Beisitzer\*innen, die  
8 gemäß § 17  
Absatz 4 gewählt werden. <sup>4</sup>Eines der weiblichen Mitglieder fungiert als gender-  
und  
frauenpolitische Sprecherin. <sup>5</sup>**Eines der Mitglieder fungiert als Sprecher\*in für  
Vielfalt und  
Antidiskriminierung.**

9 [...]

10 (4) <sup>1</sup>Der Landesvorstand wird von der Landesmitgliederversammlung bzw. der  
11 Landesdelegiertenkonferenz gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl  
12 ist  
13 unbeschränkt möglich. <sup>3</sup>Die beiden Landesvorsitzenden und die/der  
14 Landesschatzmeister\*in  
15 werden in gesonderten Wahlgängen gewählt. <sup>4</sup>Eines der gewählten weiblichen  
16 Mitglieder des  
17 Landesvorstandes wird in einer gesonderten Abstimmung von der  
18 Landesmitgliederversammlung  
bzw. Landesdelegiertenkonferenz zur genderund frauenpolitischen Sprecherin  
gewählt. <sup>5</sup>**Eines  
der gewählten Mitglieder des Landesvorstandes wird in einer gesonderten  
Abstimmung von der  
Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenkonferenz zur\*zum Sprecher\*in**

## **für Vielfalt und Antidiskriminierung gewählt."**

### **Begründung**

Als zentrale Stimme für gesellschaftliche Vielfalt und den Kampf gegen Antidiskriminierung hat Bündnis 90/Die Grünen die Verantwortung, diese Werte auch in der eigenen Partei voranzutreiben und zu leben. Der Beschluss „Plural nach vorne“ des Landesverbandes Berlin war 2017 der erste seiner Art in Deutschland und Impulsgeber für den Prozess, der zur Verabschiedung des Vielfaltsstatuts auf Bundesebene im Jahr 2020 führte. Vielfalt zu fördern und Diskriminierung zu begegnen, haben wir mit dem Beschluss als eine zentrale Aufgabe des Landesverbands definiert. Dem tragen wir nun dadurch Rechnung, dass wir für dieses Thema eine eigene Position im Landesvorstand schaffen, die von der Landesmitgliederversammlung oder der Landesdelegiertenkonferenz in separater Wahl gewählt wird. Damit stellen wir Vielfalt und Antidiskriminierung auf die gleiche Stufe wie die Gleichstellung der Geschlechter, für die es eine solche Position bereits gibt. Mit dieser Satzungsänderung stärken wir die Vielfaltspolitik des Landesverbandes und betonen die Bedeutung, die Vielfalt und Antidiskriminierung in unserer Partei haben.

### **Unterstützer\*innen des Änderungsantrags:**

Die Mitglieder der Strukturkommission

ALT:

### § 18 Der Landesvorstand

(1) 1Der Landesvorstand vertritt den Landesverband nach innen und außen. 2Er führt die Geschäfte des Landesverbandes. 3Der Landesvorstand besteht aus sieben Mitgliedern: zwei Landesvorsitzenden, der/dem Landesschatzmeister\*in und vier Beisitzer\*innen, die gemäß § 17 Absatz 4 gewählt werden. 4Eines der weiblichen Mitglieder fungiert als gender- und frauenpolitische Sprecherin.

[...]

(4) 1Der Landesvorstand wird von der Landesmitgliederversammlung bzw. der Landesdelegiertenkonferenz gewählt. 2Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. 3Die beiden Landesvorsitzenden und die/der Landesschatzmeister\*in werden in gesonderten Wahlgängen gewählt. 4Eines der gewählten weiblichen Mitglieder des Landesvorstandes wird in einer gesonderten Abstimmung von der Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenkonferenz zur genderund frauenpolitischen Sprecherin gewählt.

## SÄA-4 Schieds- und Schlichtungsordnung

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 05.10.2023  
Tagesordnungspunkt: TOP 5 Antrag Strukturprozess und  
Satzungsänderungsanträge

1 Der § 9 Absatz 1, 3 und 6 der Schied- und Schlichtungsordnung werden wie folgt  
gefasst:

2 "§ 9 Verfahrensvorbereitung

3 (1) <sup>1</sup>Jeder Antrag ist schriftlich zu begründen, mit Beweismitteln zu versehen und  
4 unter  
5 Angabe von Absender\*in, **Telefonnummer und E-Mail-Adresse** einzureichen. <sup>2</sup>Anträge,  
Schriftsätze und Beweismittel sind in sechsfacher Ausfertigung beizufügen.

6 [...]

7 (3) <sup>1</sup>Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen der/des Vorsitzenden des  
8 Landesschiedsgerichts. <sup>2</sup>**Der Austausch von Schriftsätzen und die Kommunikation mit**  
9 **den**  
10 **Beteiligten kann auch per E-Mail erfolgen.** <sup>3</sup>Die/der Vorsitzende setzt Ort und  
11 Zeit der  
12 mündlichen Verhandlung fest. <sup>4</sup>Die Terminladung ist den Beteiligten mit einer  
13 Frist von zwei  
Wochen zuzustellen. <sup>5</sup>Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann sie verkürzt  
werden. <sup>6</sup>Die  
Ladung muss enthalten: a) Gegenstand, Ort, Tag und Zeit der Verhandlung, b) die  
in dieser  
Landesschiedsgerichtsordnung geregelten Belehrungen.

14 [...]

15 **(6) <sup>1</sup>Ergänzend findet die Zivilprozessordnung zweckentsprechende Anwendung."**

16 Der § 10 Absatz 2 der Schied- und Schlichtungsordnung wird wie folgt gefasst:

17 "§ 10 Verfahrensbeteiligung

18 (2) <sup>1</sup>Die Beteiligten können **für die mündliche Verhandlung** zusätzlich eine\*n  
19 Beisitzer\*in  
benennen."

20 Der § 11 Absatz 1 der Schied- und Schlichtungsordnung wird wie folgt gefasst:

21 "§ 11 Einstweilige Anordnung

22 (1) <sup>1</sup>Das Landesschiedsgericht kann auf Antrag jederzeit eine einstweilige  
23 Anordnung  
24 erlassen. <sup>2</sup>Gegenstand einer einstweiligen Anordnung kann auch eine vorläufige  
Amtsenthebung  
für maximal zwei Monate sein."

25 Der § 13 Absatz 1 der Schied- und Schlichtungsordnung wird wie folgt gefasst:

26 "§ 13 Verhandlung

27 (1) <sup>1</sup>Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. <sup>2</sup>**Sie kann in**  
28 **geeigneten**  
29 **Fällen auch digital durchgeführt werden.** <sup>3</sup>**Die Teilnahmemöglichkeit von anderen**  
30 **Mitgliedern**  
**ist sicherzustellen.** <sup>4</sup>Das gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse. <sup>5</sup>Im  
Einvernehmen  
aller Beteiligten kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden."

31 Der § 18 Absatz 1 der Schied- und Schlichtungsordnung wird wie folgt gefasst:

32 "§ 18 Zustellung

33 (1) <sup>1</sup>Die Zustellung im Sinne dieser Landesschiedsgerichtsordnung erfolgt durch  
34 eingeschriebenen Brief. <sup>2</sup>**Sie kann auch per E-Mail erfolgen, sofern die**  
35 **Beteiligten nicht**  
36 **ausdrücklich widersprechen.** <sup>3</sup>Ist die/der Beteiligte durch einen Beistand  
vertreten, kann die  
Zustellung auch an diesen erfolgen."

### **Begründung**

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre, insbesondere der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie,

soll in der Schieds- und Schlichtungsordnung der Einsatz der neuen Kommunikationswege geregelt werden. So soll der Austausch der Schriftsätze zukünftig in geeigneten Fällen per E-Mail erfolgen (§ 9 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 3 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Satz 2 der Schieds- und Schlichtungsordnung) und das Schiedsgericht digital verhandelt werden können (§13 Abs. 1 Satz 2 der Schieds- und Schlichtungsordnung). Dies ermöglicht beispielweise auch Mitgliedern, die sich außerhalb Berlins aufhalten, die niederschwellige Teilnahme. Es bleibt jedoch sichergestellt, dass sich weiterhin auch Mitglieder ohne E-Mail-Adresse oder den technischen Voraussetzungen für Videoverhandlungen an das Schiedsgericht wenden können. Daneben soll die bisher widersprüchliche Regelung in § 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 klargestellt werden, eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden. Die Ergänzungen in § 9 Abs. 6 und § 10 Abs. 2 Satz 1 dienen der Klarstellung, dass sich das Verfahren möglichst an den Verfahrensordnungen der staatlichen Gerichte orientieren soll (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 2 VwGO; § 76 Abs. 1 Satz 2 GVG).

### **Unterstützer\*innen des Änderungsantrags:**

Die Mitglieder der Strukturkommission

ALT:

### **§ 9 Verfahrensvorbereitung**

(1) 1 Jeder Antrag ist schriftlich zu begründen, mit Beweismitteln zu versehen und unter Angabe von Absender\*in und Telefon/Fax-Verbindung einzureichen. 2 Anträge, Schriftsätze und Beweismittel sind in sechsfacher Ausfertigung beizufügen.

[...]

(3) 1 Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen der/des Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts. 2 Die/der Vorsitzende setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. 3 Die Terminladung ist den Beteiligten mit einer Frist von zwei Wochen zuzustellen. 4 Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann sie verkürzt werden. 5 Die Ladung muss enthalten: a) Gegenstand, Ort, Tag und Zeit der Verhandlung, b) die in dieser Landesschiedsgerichtsordnung geregelten Belehrungen.

[...]

### **§ 10 Verfahrensbeteiligung**

[...]

(2) 1 Die Beteiligten können zusätzlich eine\*n Beisitzer\*in benennen. 2 Die/der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts kann den Parteien für die Benennung der Beisitzer\*innen eine Ausschlussfrist setzen. 3 Die Parteien sind über die Folgen der Fristversäumnis schriftlich zu belehren. 4 Das Schiedsgericht hat bei Verfahren wegen sexueller Belästigung eine in diesen Fragen besonders sachverständige Person anzuhören.

### **§ 11 Einstweilige Anordnung**

(1) 1Das Landesschiedsgericht kann auf Antrag jederzeit eine einstweilige Anordnung erlassen, ausgenommen die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen. 2Gegenstand einer einstweiligen Anordnung kann auch eine vorläufige Amtsenthebung für maximal zwei Monate sein.

[...]

### **§ 13 Verhandlung**

(1) 1Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. 2Das gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse. 3 Im Einvernehmen aller Beteiligten kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

[...]

### **§ 18 Zustellung**

(1) 1Die Zustellung im Sinne dieser Landesschiedsgerichtsordnung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. 2 Ist die/der Beteiligte durch einen Beistand vertreten, kann die Zustellung auch an diesen erfolgen.

[...]